

Maximal Kulturinitiative Rodgau e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen „Maximal Kulturinitiative Rodgau“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main (VR 4613) eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Realisierung von öffentlichen Veranstaltungen und Bildungsangeboten aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Film, Kabarett, Literatur sowie bildende und gestaltende Kunst verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen und Personenvereinigungen können als Fördermitglieder dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds werden dadurch nicht berührt.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach Antrag in Schrift- oder Textform der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung.
4. In den ersten sechs Monaten der ordentlichen Mitgliedschaft können der Vorstand oder das Mitglied jeweils jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen dem anderen Teil mitteilen, dass die Mitgliedschaft sofort enden soll. Die Mitgliederrechte und -pflichten bleiben während dieser Zeit unberührt.
5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Tod, Austritt (Nr.6), Streichung von der Mitgliederliste (Nr.7-8), durch Ausschluss (Nr.9-13) aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei Fördermitgliedern.
6. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Im Ausnahmefall kann der Vorstand jedoch auf Antrag des Mitglieds beschließen, dass die Mitgliedschaft zu einem anderen Zeitpunkt endet.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt. In der Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste angekündigt werden. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Sofern die Mahnung gem. Nr.7 wegen eines fälligen Mitgliedsbeitrags postalisch nicht zugestellt werden kann und die Anschrift nicht zu ermitteln ist, kann der Vorstand drei Monate nach Absendung der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Wenn zwei aufeinander folgende postalische Mitteilungen einem Mitglied nicht zugestellt werden können und die Anschrift nicht zu ermitteln ist, kann der Vorstand drei Monate nach Absendung der letzten Mitteilung ebenfalls die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
9. Wenn ein Mitglied die gegenüber dem Verein bestehenden Treue-, Förder- oder Loyalitätspflichten verletzt, in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, die Vereinsarbeit behindert oder den Verein schädigt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, können erst ausgeschlossen werden, sobald eine Abwahl gemäß § 6, Nr.6 erfolgt ist.
10. Der Vorstand kann, wenn das Verhalten eines Mitglieds eine der in Nr. 9 genannten Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss erfüllt, das Mitglied in Textform dazu auffordern, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen. Das Mitglied hat hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Gelegenheit, wobei diese Stellungnahme mindestens in Textform zu erfolgen hat. Nach Ablauf der Anhörungsfrist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Das Mitglied kann diesem Beschluss gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in Schriftform widersprechen.
11. Bei einem frist- und formgerechten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung abschließend über den Ausschluss (die vorzunehmende Beschlussfassung ist in der Einladung anzukündigen). Bis zur abschließenden Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft; die Rechte des Mitglieds im Rahmen der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt.

12. Sofern das Mitglied seinem Ausschluss nicht oder nicht frist- bzw. formgerecht widerspricht, wird der Ausschluss rückwirkend mit dem Vorstandsbeschluss wirksam. Ansonsten wird der Ausschluss mit entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Vergünstigungen und Vergütungen

1. Die Mitglieder haben grundsätzlich Beiträge zu entrichten. Für die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand trifft darüber hinaus nähere Regelungen über Vergünstigungen hinsichtlich der Höhe des Eintrittsentgelts und einer vorrangigen Berücksichtigung von Mitgliedern beim Kartenverkauf.
3. Die Mitarbeit der Mitglieder und die Ausübung der Ämter des Vorstands finden grundsätzlich ehrenamtlich statt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einer Vergütungsordnung festlegen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit und/oder Mitgliedern für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird. § 2 Nr.4 gilt entsprechend.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen einsetzen, welche zu bestimmten Themen und Projekten selbstständig arbeiten und entscheiden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss einer solchen Arbeitsgruppe oder Kommission angehören. Der Vorstand kann eingesetzte Arbeitsgruppen oder Kommissionen jederzeit wieder auflösen und ist an deren Entscheidungen nicht gebunden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem stellvertretenden Kassenwart/in
 - der/dem Schriftführer/in sowie
 - bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu wählenden Beisitzerinnen/Beisitzer vor der jeweiligen Wahl durch Beschluss fest.

2. Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in sowie der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen aus dem Vorstand nach Nr.1 bestimmen, die jeweils alleine den kontoführenden Kreditinstituten gegenüber vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß § 7 Nr.2, § 5 Nr.2 oder anderen Regelungen dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Inhaltliche und praktische Umsetzung der Vereinsziele,
 - b. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Führung der laufenden Geschäfte,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung eines Vorschlags zur Tagesordnung, siehe § 7 Nr.5,
 - e. Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes, siehe § 7 Nr.12,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und Beendigung von (Probe-)Mitgliedschaften, siehe § 3 Nr.3, 4, 6, 7, 8, 10.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder ihrer Abwahl (Nr.6) im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes automatisch.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es abgewählt (Nr.6), so kann die Mitgliederversammlung für die vorgesehene übrige Amtsdauer eine/n Nachfolger/in nachwählen. Der Vorstand kann eine Person aus dem Vorstand bestimmen, die/der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl, längstens bis zur Neuwahl übernimmt.
6. Die Mitgliederversammlung kann in jeder ihrer Sitzungen beschließen, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abzuwählen. Die Abwahl hat für alle betroffenen Vorstandsmitglieder einzeln zu erfolgen. Eine Abwahl hat Erfolg, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt muss spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 7 Nr.11).
7. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Bei ihrer/seiner Verhinderung lädt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Einberufung hat mindestens in Textform oder fernmündlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sofern es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, muss eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen werden.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder (davon zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet – sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, insbesondere fernmündlich oder in Textform (E-Mail) fassen. Dahingehende Beschlüsse sind jedoch erst dann gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Antrag erklärt haben. Erfolgte Beschlussfassungen sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. Beschlüsse nach § 3 Nr. 10 dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. In der Regel tagt der Vorstand nicht öffentlich. Die ordentlichen Vereinsmitglieder dürfen an den Vorstandssitzungen auf Verlangen teilnehmen; Gäste können auf Einladung des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand kann Mitgliedern und Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Nachwahl und Abberufung der nach der Satzung zu wählenden Mitglieder des Vorstands (sowie Festlegung der Vorstandsbesetzung gemäß Satzung), siehe § 6 Nr.1 und 4-6,
 - b. Wahl zweier Revisorinnen/Revisoren für den Zeitraum von einem Jahr, die mit der Kassenprüfung und der Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse beauftragt werden,
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, siehe Nr.12,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand jeweils aufgestellten Haushaltsplans, siehe § 6 Nr.3f,
 - f. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, siehe § 4 Nr.1,
 - g. Beschlussfassung über eine Vergütungsordnung, siehe § 4 Nr.3,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, siehe Nr.14 und § 9 Nr.1,
 - i. Abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach Widerspruch, siehe § 3 Nr.11,
 - j. Beschlussfassung über sonstige Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern, siehe § 3 Nr.2.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Jahres.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief und/oder in Textform gegenüber den ordentlichen Mitgliedern. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig v. H. oder eine Anzahl von zehn ordentlichen Mitgliedern anwesend ist.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Fördermitglieder sind, können eine/n Vertreter/in beratend in die Mitgliederversammlung entsenden.
10. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer/einem seiner Stellvertreter/innen geleitet. Sofern der Vorstand dies vorschlägt oder die genannten Personen verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung stattdessen eine/n Versammlungsleiter/in. Für die Dauer von Wahlen leitet die/der Wahlleiter/in die Mitgliederversammlung.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist über die jeweilige Tagesordnung zu beschließen; der Vorschlag des Vorstands zur Tagesordnung kann abgeändert und/oder ergänzt werden.
12. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen.
13. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handheben, auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim statt.
14. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zweckes des Vereins eine solche von neun zehnteln erforderlich. Anträge bzgl. der Änderung von Satzung oder Zweck sind in der Einladung anzukündigen.

§ 8 Wahlen

1. Vor Beginn von Wahlen, insbesondere bei denen des Vorstands, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, bestehend aus einer/m Wahlleiter/in und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht für den Vorstand kandidieren und müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Auf Wahlen ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Nach Bestimmung des Wahlvorstands hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegen, nach welchem Verfahren die vorzunehmenden Wahlen stattfinden sollen. Die Wahlen können für alle zu besetzenden Positionen einzeln stattfinden oder ganz oder teilweise zusammengefasst werden (Blockwahl). Finden die Wahlen einzeln statt, können die Kandidatinnen/Kandidaten für gleichartige Vorstandspositionen (stellv. Vorsitzende, Beisitzer/innen, Revisor/innen) trotzdem jeweils gemeinsam gewählt werden (für das Wahlverfahren gilt Nr. 3 entsprechend).

3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Durchführung einer Blockwahl, stellt der Wahlvorstand eine Liste der Mitglieder auf, die für die gemeinsam zu wählenden Positionen im Einzelnen kandidieren. Die Mitglieder können in der Wahl so viele Stimmen auf die jeweiligen Listen-Kandidatinnen/Kandidaten verteilen, wie jeweilige Positionen zu besetzen sind.
4. Kandidieren bei einer Blockwahl für die gemeinsam zu wählenden Positionen jeweils weniger oder genauso viel Mitglieder, wie einzelne Positionen zu vergeben sind, kann die Mitgliederversammlung festlegen, dass die gesamte Liste nur angenommen oder abgelehnt werden kann; innerhalb der Liste ist dann keine Auswahl mehr möglich.
5. Grundsätzlich finden die Wahlen des Vorstands und die Beschlussfassungen offen durch Handheben statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds finden einzelne oder alle Wahlen bzw. die Beschlussfassungen geheim statt.
6. Bei Wahlen sind die Personen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Hat niemand mehr als die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Wahlvorstand durch zu ziehendes Los.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie Namen, Anschrift und Bankverbindung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Außerdem beantragt der Verein regelmäßig Fördermittel zur Unterstützung seiner Arbeit bei diversen Trägern. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung derartiger Verträge und/oder Anträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen/den zuständigen Träger. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Vereinsarbeit – wie Ankündigungen und Berichte von Veranstaltungen - veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die weitere Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Über die Herausgabe entscheidet im Zweifel der Vorstand. Diejenigen Personen, denen eine (Teil-)Liste ausgehändigt wird, haben schriftlich zu versichern, dass sämtliche Mitgliederdaten nicht zu anderen als den festgelegten Zwecken Verwendung finden. Nach der Verwendung sind die Daten durch die Personen zu vernichten.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Vereinsauflösung sind in der Einladung anzukündigen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung der Maximal Kulturinitiative Rodgau e.V. in ihrer Sitzung am 23. Februar 2012 beschlossen.